

Fälle zum Insolvenzrecht

Becker / Weibler

2025

ISBN 978-3-406-81947-6

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

3. Pflichtverletzung

Der I1 müsste eine insolvenzspezifische Pflicht verletzt haben. In Betracht kommt hier zum einen die unterlassene Einholung der Zustimmung des Gläubigerausschusses (→ Rn. 9ff.) und zum anderen die Beauftragung der X-GmbH an sich (→ Rn. 13ff.). 6

a) Haftungsmaßstab

Maßstab für die Pflichtverletzung ist nach dem Wortlaut des § 60 Abs. 1 S. 2 InsO konkretisierend zu § 276 Abs. 2 BGB² die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters. Fraglich ist aber, ob dieser Maßstab in analoger Anwendung des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG eine Einschränkung aufgrund der sog. Business Judgment Rule erfahren muss. Nach dieser Regel liegt eine Pflichtverletzung nicht vor, wenn der Entscheidungsträger, hier also der Insolvenzverwalter, bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Konsequenz des Eingreifens ist ein Freiraum von gerichtlicher Kontrolle.³ Eine Ansicht bejaht diese Analogie, da auch der Insolvenzverwalter unternehmerische Entscheidungen zu treffen habe.⁴ Eine andere Ansicht sieht für die Analogie keinen Raum, da die Insolvenzgläubiger bei der Unternehmensfortführung aufgrund mangelnder Diversifikation ihrer Investition und mangels Möglichkeit zur Anweisung und Überwachung des Verwalters keine Alternative zu einer Haftung hätten.⁵ Eine dritte Ansicht schließlich erkennt in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG einerseits und § 60 Abs. 1 S. 2 InsO, § 93 Abs. 1 S. 1 AktG andererseits keine verschiedenen Haftungsmaßstäbe.⁶ 7

Ein Streitentscheid könnte dahinstehen, falls die Tatbestandsvoraussetzungen der Business Judgment Rule im konkreten Fall nicht vorlägen, sodass in diesem Fall eine Pflichtverletzung nicht direkt zu bejahen, sondern am (strengerem) Maßstab des § 60 Abs. 1 S. 2 InsO zu messen wäre,⁷ also an demselben Maßstab, der auch bei Ablehnung der Analogie eingreifen würde. 8

b) Unterlassene Einholung der Zustimmung des Gläubigerausschusses

Als eine erste Pflichtverletzung, für welche diese Prüfung vorzunehmen ist, kommt die unterlassene Einholung der Zustimmung des Gläubigerausschusses in Betracht. 9

² BeckOK InsO/Desch/Hochdorfer InsO § 60 Rn. 57.

³ Ausführlich Jungmann NZI 2020 651 (652f.).

⁴ Uhlenbruck FS K. Schmidt, 2009, 1603 (1613ff.); Berger/Fregel/Nicht NZI 2010, 321 (323ff.); Kebekus/Zenker FS Maier-Reimer, 2010, 319 (319ff.).

⁵ BGH NJW 2020, 1800 Rn. 30; Jungmann NZI 2009, 80; Jungmann FS K. Schmidt, 2009, 831 (831ff.); KPB/Lüke InsO § 60 Rn. 37b; MüKoInsO/Schoppmeyer InsO § 60 Rn. 90a; bei Nichtanerkennung von bestimmten Gläubigereinflussrechten U. Becker Insolvenzverwalterhaftung bei Unternehmensfortführung S. 72ff.

⁶ Gehrlein NZG 2020, 801 (810); Thole BB 2020, 1359 (1364); dagegen zutreffend die Unterschiede betonend Jungmann NZI 2020, 651 (652ff.), die sich auch in der Rechtsprechung des BGH widerspiegeln, vgl. einerseits aus insolvenzrechtlicher Perspektive BGH NJW 2020, 1800 Rn. 26, 47 und aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive andererseits etwa BGH NZG 2013, 1021 Rn. 30ff.

⁷ BGH NJW 2017, 578 Rn. 31; BeckOGK/Fleischer, 1.2.2025, AktG § 93 Rn. 85; vgl. für das US-amerikanische „Original“ der Business Judgment Rule Bainbridge 57 Vand.L.Rev. 83ff. (2004); Eisenberg Der Konzern 2004, 386 (391).

aa) Haftung nach § 60 Abs. 1 S. 1 InsO iVm § 93 Abs. 1 S. 2 AktG analog

- 10 Erste Voraussetzung für die Privilegierung der Haftung nach § 93 Abs. 1 S. 2 AktG analog ist das Vorliegen einer unternehmerischen Entscheidung. Dies sind Entscheidungen, die infolge ihrer Zukunftsbezogenheit durch Prognosen und nicht justiziable Einschätzungen geprägt sind.⁸ Eine solche kann der Sache nach nicht vorliegen, wenn der I1 gesetzlich verpflichtet gewesen wäre, vor seiner Entscheidung die Zustimmung der Gläubigerversammlung nach § 160 Abs. 1 S. 1, 2 InsO einzuholen. Dies ist der Fall, wenn es sich bei der Beauftragung der X-GmbH um eine Rechtshandlung von „besonderer Bedeutung“ handeln würde. Die genauen Anforderungen hieran sind umstritten; teilweise wird vertreten quantitative Grenzen festzulegen,⁹ teilweise wird für qualitative Grenzen plädiert.¹⁰ Ein Streitentscheid ist nicht notwendig, da sämtliche vorgeschlagenen quantitativen Schranken bei einem Vertragsvolumen iHv 50% der Masse und einem absoluten Betrag von 500.000 EUR deutlich überschritten sind und der Vertragsabschluss unmittelbar die Erfolgsaussichten der Sanierung des Unternehmens vermindert, sodass die Maßnahme auch qualitativ erheblich ist.
- 11 I1 hat somit unter Verletzung einer gesetzlichen Pflicht gegen § 160 Abs. 1 S. 1 InsO verstoßen. Wenn aber eine Zustimmung der Gläubigerversammlung gesetzlich notwendig gewesen wäre, so bestünde für ein unternehmerisches Ermessen kein Raum: Die Legalitätspflicht schränkt den Anwendungsbereich der Business Judgment Rule ein.¹¹ Selbst wenn die Business Judgment Rule auf den Insolvenzverwalter grundsätzlich anwendbar wäre, käme der I1 insoweit nicht in ihren Genuss.

bb) Haftung nach § 60 Abs. 1 S. 1 InsO

- 12 Damit bestimmt sich die Haftung des I1 in jedem Fall allein nach dem Maßstab des § 60 Abs. 1 S. 2 InsO. Die unterlassene Einbindung der Gläubigerversammlung nach § 160 Abs. 1 S. 1, 2 InsO ist ein Verstoß gegen „dieses Gesetz“ iSv § 60 Abs. 1 S. 1 InsO, also gegen die Insolvenzordnung. Eine Pflichtverletzung liegt damit vor.

c) Unnötige Minderung der Insolvenzmasse

- 13 Eine weitere Pflichtverletzung könnte darin liegen, dass der I1 für die Insolvenzmasse letztlich nicht benötigte Leistungen eingekauft hat.

aa) Haftung nach § 60 Abs. 1 S. 1 InsO iVm § 93 Abs. 1 S. 2 AktG analog

- 14 Den Insolvenzverwalter trifft die Verpflichtung, unnötige Minderungen der Insolvenzmasse zu vermeiden¹² und die Masse zu mehrten.¹³ Ein Verstoß gegen diese

⁸ BT-Drs. 15/5092, 11.

⁹ So noch die Vorgängernorm zu § 160 InsO – § 133 Nr. 2 KO aF –, die für bestimmte Rechtshandlungen eine Grenze von 300 DM vorsah; für relative quantitative Grenze von 5–10% plädierend Römermann/Balthasar InsO § 160 Rn. 8; für einen absoluten Sockelbetrag von 25.000–50.000 EUR als Grenze plädierend BK-InsR/Undritz/Knof § 160 Rn. 3.

¹⁰ MüKoInsO/Janssen InsO § 160 Rn. 8; KPB/Weber InsO § 160 Rn. 24f.

¹¹ Auch bei der Aktiengesellschaft verbleibt bei einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 4 AktG oder (ungeschriebenen) Zustimmungsvorbehalten der Hauptversammlung (zu diesen BGH NJW 1982, 1703 – Holzmüller; NJW 2004, 1860 – Gelatine I) kein unternehmerisches Ermessen, vgl. MüKoAktG/Spindler AktG § 93 Rn. 89.

¹² Diese „Masseerhaltungspflicht“ lässt sich aus § 148 Abs. 1 InsO herleiten; sie umfasst zB die Pflicht, keine rechtsgrundlosen Zahlungen zu leisten, vgl. OLG Dresden ZRI 2024, 256 (258).

¹³ Diese „Massemehrungspflicht“ umfasst zB die Pflicht, sich der Insolvenzmasse bietende Geschäftschancen für diese zu nutzen, vgl. BGH NJW 2017, 1749 Rn. 21; U. Becker NZI 2017, 435 (436ff.).

Pflicht könnte in der Beauftragung der X-GmbH liegen. Hierbei handelt es sich um eine unternehmerische Entscheidung, die grundsätzlich anhand des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG zu messen wäre. Allerdings müsste der I1 zusätzlich „zum Wohle der Gesellschaft“ handeln, was ein Handeln ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse beinhaltet.¹⁴ Vorliegend ist I1 selbst an der X-GmbH beteiligt; außerdem ist Y, der Schwager des I1, Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der X-GmbH, welcher die Beratungsleistungen letztlich erbringen soll. Ein Interessenkonflikt liegt damit vor. Daneben hat I1 es versäumt, eine ausreichende Tatsachengrundlage für seine Entscheidung zu treffen, da er sich nicht über Alternativen zu einer Beauftragung der X-GmbH informiert hat und Fehlvorstellungen über die genauen Leistungsinhalte hatte.¹⁵ Damit handelt I1 auch nicht auf „angemessener Informationsgrundlage“. Die Business Judgment Rule ist daher schon mangels Vorliegens ihrer Voraussetzungen nicht anwendbar.

bb) Haftung nach § 60 Abs. 1 S. 1 InsO

Auch hinsichtlich der Beauftragung der X-GmbH bestimmt sich der Haftungsmaßstab daher allein nach § 60 Abs. 1 S. 2 InsO. Die in Konkretisierung dieses Maßstabs aufgestellte Masseerhaltungspflicht ist nicht verletzt, wenn die Masseminderung für die Masse nützlich ist, insbesondere also, falls der Insolvenzmasse eine gleichwertige Gegenleistung zufließt. Hierbei ist dem Insolvenzverwalter ein weites Ermessen einzuräumen; die Nichtanwendung der Business Judgment Rule bedeutet nur, dass die Handlungen des Insolvenzverwalters an einem strengeren Maßstab zu messen sind, nicht aber, dass der Insolvenzverwalter einer Haftung auf den wirtschaftlichen Erfolg hin unterliegt.¹⁶ Vorliegend führen die Beratungsleistungen der X-GmbH zu keinem erkennbaren Gegenwert für die Insolvenzmasse. Auch widerspricht es dem Wirtschaftlichkeitsgebot, die Hälfte der Insolvenzmasse für Beratungsleistungen aufzuwenden, die für die übertragende Sanierung des Unternehmens nicht erforderlich sind. Jedenfalls am strengen Maßstab des § 60 Abs. 1 S. 2 InsO gemessen ist eine Pflichtverletzung vorliegend gegeben. 15

d) Zwischenergebnis

Im Hinblick auf beide untersuchten schadensbegründenden Handlungen ist die Business Judgment Rule nicht anwendbar, sodass keine Haftungsprivilegierung in Betracht kommt. Damit muss der Streit über deren Anwendbarkeit (→ Rn. 7f.) nicht entschieden werden. 16

4. Haftungsbegründende Kausalität

Die fehlende Einholung der Zustimmung der Gläubigerversammlung und die fehlerhafte Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Beauftragung der X-GmbH gehen kausal auf ein Unterlassen bzw. Handeln des I1 zurück. 17

5. Verschulden

Auch müsste der I1 schuldhaft gehandelt haben. Nach § 60 Abs. 1 S. 1 InsO iVm § 276 Abs. 1 BGB hat der I1 für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit einzustehen. Hin- 18

¹⁴ Zu diesem Ausschlusskriterium *Paefgen* AG 2014, 554 (563).

¹⁵ Vgl. *MüKoAktG/Spindler* AktG § 93 Rn. 55 ff.; *BeckOGK/Fleischer*, 1.2.2025, AktG § 93 Rn. 92 ff.

¹⁶ BGH NJW 2020, 1800 Rn. 39; *Jungmann* NZI 2020, 651 (655).

sichtlich der unterlassenen Einbindung der Gläubigerversammlung ist dem I1 Fahrlässigkeit vorzuwerfen; die Kenntnis des § 160 Abs. 1 S. 1, 2 InsO sowie seiner Tatbestandsmerkmale sind vorauszusetzen.¹⁷ Auch hinsichtlich des Verstoßes gegen die Masseerhaltungspflicht ist Fahrlässigkeit gegeben, die Kenntnis der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist vorauszusetzen.¹⁸

6. Schaden und haftungsausfüllende Kausalität

- 19 Nach § 249 Abs. 1 BGB, § 92 InsO ist die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Pflichtverletzung nicht eingetreten wäre.
- 20 Fraglich ist, ob sich der I1 hier auf ein rechtmäßiges Alternativverhalten berufen kann. Dieses könnte darin bestehen, dass bei Einholung der Zustimmung der Gläubigerversammlung diese Zustimmung ohnehin erteilt worden wäre. Nach allgemeinem Schadensersatzrecht wäre die haftungsausfüllende Kausalität in diesem Fall zu verneinen.¹⁹ In Abkehr von diesen allgemeinen schadensersatzrechtlichen Grundsätzen verneint eine Ansicht schon die abstrakte Möglichkeit dieses Einwandes: Der Insolvenzverwalter handle auf eigenes Risiko, wenn er die Gläubigerversammlung nicht einbinde²⁰ und habe die Konsequenzen zu tragen, wenn sich eine Handlung, zu der die Zustimmung gegeben worden wäre, nachträglich als wirtschaftlich nachteilig erweise.²¹ Die Gegenansicht lässt den Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens grundsätzlich zu.²² Doch auch sie verlangt eine **begründete** Aussicht auf eine Zustimmung der Gläubigerversammlung. Hätte der I1 die Gläubigerversammlung korrekt über die Nutzlosigkeit der Leistungen der X-GmbH informiert,²³ so muss davon ausgegangen werden, dass die Gläubigerversammlung der Beauftragung wertloser Leistungen nicht zugestimmt hätte. Ein Berufen auf ein rechtmäßiges Alternativverhalten des I1 scheitert daher nach beiden Ansichten. Zusätzlich ist auch die Beauftragung der X-GmbH für sich genommen (also unabhängig von der unterlassenen Einholung der Zustimmung der Gläubigerversammlung) pflichtwidrig und verursacht kausal einen Schaden iHv 500.000 EUR, da der Insolvenzmasse keine verwertbare Gegenleistung zufließt.

7. Zwischenergebnis

- 21 Der Anspruch ist damit entstanden.

¹⁷ Römermann/Balthasar InsO § 160 Rn. 24; vgl. auch allgemein BeckOK InsO/Desch/Hochdorfer InsO § 60 Rn. 60.

¹⁸ BeckOK InsO/Desch/Hochdorfer InsO § 60 Rn. 61.

¹⁹ Vgl. etwa BGH NZI 2011, 602 Rn. 47.

²⁰ Jaeger/Eckardt InsO § 160 Rn. 152; Römermann/Balthasar InsO § 160 Rn. 26; Uhlenbruck/Zipperer InsO § 160 Rn. 29.

²¹ So ausdrücklich MüKoInsO/Janssen InsO § 160 Rn. 37.

²² Wischemeyer ZInsO 2016, 2460 (2461); jedenfalls für Eilfälle K. Schmidt/Jungmann InsO § 160 Rn. 23; wohl auch OLG Rostock NZI 2011, 488 (489), da es das hypothetische Abstimmungsverhalten der Gläubigerversammlung prüft.

²³ Nur ein Beschluss auf informierter Basis kann entlasten, vgl. BGH BeckRS 2009, 3720; vorliegend hätte der I1 mangels eigener Kenntnis diese Informationsgrundlage ohnehin nicht herbeiführen können.

II. Anspruch untergegangen

Allerdings könnte der Anspruch teilweise nach § 254 Abs. 1 BGB wieder untergegangen sein. Dies könnte sich aus dem Beschluss der Gläubigerversammlung nach § 157 InsO zur Unternehmensfortführung ergeben, falls hiervon auch die Billigung konkreter Handlungen im Rahmen dieser Fortführung erfasst wäre. Nach wohl herrschender Meinung wäre eine solche Billigung, läge sie vor, auf Mitverschuldensebene zu berücksichtigen.²⁴ Eine Berücksichtigung nach § 242 BGB²⁵ führt zu keinem inhaltlichen Unterschied, da § 254 BGB nur eine besondere Ausprägung von § 242 BGB darstellt.²⁶ Andere Stimmen sprechen sich für eine Berücksichtigung auf Tatbestandsebene²⁷ oder eine Berücksichtigung auf Verschuldensebene²⁸ aus. Unabhängig davon, ob sich hieraus abstrakt Unterschiede für die Wirkung der Zustimmung ergeben,²⁹ kann ein Streitentscheid jedenfalls im konkreten Fall dahinstehen, da die Gläubigerversammlung sich nach § 157 InsO nur generell für eine übertragende Sanierung ausgesprochen hat, nicht aber für den Einkauf der Beratungsleistungen der X-GmbH. Der Anspruch ist folglich nicht untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Schließlich müsste der Anspruch durchsetzbar sein. Dem könnte hier die Einrede des § 214 Abs. 1 BGB entgegenstehen. Sie wurde vorliegend ausdrücklich von I1 erhoben. Allerdings müsste Verjährung auch eingetreten sein. Die Dauer der Verjährungsfrist richtet sich aufgrund von § 62 S. 1 InsO nach § 195 BGB und beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB). Beides war vorliegend im Jahr 2020 der Fall. Die Verjährungsfrist endet damit am 31.12.2023. Allerdings könnte der Lauf der Verjährungsfrist nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt worden sein. Klageerhebung iSd Norm meint die Zustellung der Klageschrift (§ 253 ZPO).³⁰ Die Zustellung erfolgte jedoch erst am 3.1.2024, also nach Ablauf der Verjährungsfrist. Allerdings treten die Wirkungen der Zustellung, hier also die Hemmung der Verjährung, nach § 167 ZPO bereits mit Eingang der Klageschrift ein, falls die Zustellung demnächst erfolgt. Eingang der Klageschrift war hier am 21.12.2023. Bei einer Zustellung nach nur wenigen Tagen gilt diese in jedem Fall als „demnächst“ erfolgt iSd § 167 ZPO,³¹ die Verjährung wurde gehemmt. Der Anspruch ist damit durchsetzbar.

²⁴ Vgl. KPB/Lüke InsO § 60 Rn. 47; für nicht zustimmungspflichtige Rechtshandlungen auch BGH NJW 2020, 1800 Rn. 63.

²⁵ So OLG Nürnberg ZIP 1986, 244 (245).

²⁶ StRspr, vgl. BGH NJW 1972, 36 (40) mwN.

²⁷ Jaeger/Eckhardt InsO § 160 Rn. 146: „Indizierung der Einhaltung pflichtgemäßer Sorgfalt“.

²⁸ Uhlenbruck/Sinz InsO § 60 Rn. 102; in keinem Fall kann die Zustimmung eine Haftung gegenüber denjenigen ausschließen, die in der Gläubigerversammlung nicht vertreten sind, insbesondere also nicht gegenüber den Massegläubigern, vgl. MüKoInsO/Schoppmeyer InsO § 60 Rn. 103.

²⁹ Daran zweifelnd KPB/Lüke InsO § 60 Rn. 47.

³⁰ MüKoBGB/Grothe BGB § 204 Rn. 3.

³¹ MüKoZPO/Häubler/Müller ZPO § 167 Rn. 10.

IV. Ergebnis

- 24 I2 hat als Sonderinsolvenzverwalter über das Vermögen der K-GmbH einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz iHv 500.000 EUR gegen I1 aus § 60 Abs. 1 S. 1 InsO.

B. Anspruch des I2 gegen I1 aus § 823 Abs. 1 BGB

- 25 Ein ebenfalls denkbarer Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheitert daran, dass keines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechte oder Rechtsgüter verletzt wurde.

C. Anspruch des I2 gegen I1 aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 266 StGB

- 26 Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 266 StGB (Untreue) scheitert daran, dass dem I1 der für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands von § 266 StGB notwendige Vorsatz fehlt; ausweislich des Sachverhalts handelt I1 sowohl hinsichtlich der unterlassenen Einbindung der Gläubigerversammlung als auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Beauftragung der X-GmbH lediglich fahrlässig.

D. Anspruch des I2 gegen I1 aus § 826 BGB

- 27 Ein Anspruch aus § 826 BGB scheitert ebenfalls am fehlenden Vorsatz des I1.

Fall 13. Ein holperiger Neuanfang

Sachverhalt

Die in Detmold lebende S steckt in finanziellen Schwierigkeiten. Unter anderem hat sie Schulden bei A, der einen Anspruch aus Kaufpreiszahlung iHv 400.000 EUR gegen sie innehat. In den von S zur Kenntnis genommenen und unterzeichneten AGB des A heißt es:

Der Vertragspartner erkennt ausdrücklich und unwiderruflich an, dass es sich bei sämtlichen Forderungen aus der Vertragsbeziehung um solche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung handelt.

Auch besteht ein Darlehensrückzahlungsanspruch der Bank B über 100.000 EUR.

Am 14.10.2021 stellt B Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der S. Das Insolvenzgericht Detmold weist am 18.10.2021 darauf hin, dass S Restschuldbefreiung beantragen kann und hierzu einen eigenen Insolvenzantrag stellen muss. Dem kommt S am 12.11.2021 nach. In der Folge wird das Verfahren am 16.12.2021 eröffnet und I zum Insolvenzverwalter eingesetzt. S bemüht sich daraufhin erfolglos um ein Beschäftigungsverhältnis; es können keinerlei Zahlungen an die Gläubiger erfolgen.

Es melden zur Tabelle an:

- A, 400.000 EUR aus Kaufvertrag, mit dem Zusatz, dass es sich um eine Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung handele. S widerspricht dieser Eigenschaft der Forderung, nicht aber der Forderung an sich. I trägt all dies in die Insolvenztabelle ein.
- B, 100.000 EUR aus Darlehen, mit dem Zusatz, dass es sich um eine Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung handele.

Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens wird der S am 17.12.2024 Restschuldbefreiung erteilt, ein Antrag auf Versagung wurde nicht gestellt. Zahlungen an A und B können nicht geleistet werden.

Bereits am 19.12.2024 gewinnt die S eine Lotterie, sodass sich ihre Vermögenslage wieder wesentlich besser darstellt. Sie wäre in der Lage, alle in Betracht kommenden Ansprüche zu 100 % zu befriedigen.

S zahlt am 20.12.2024 einen Betrag iHv 100.000 EUR an B mit dem Verwendungszweck: „Tilgung Darlehen“. Kurz darauf kommt S zu der Erkenntnis, dass diese Zahlung unnötig war und verlangt von B Rückzahlung der 100.000 EUR, schließlich sei sie nach all der Mühe „schuldenfrei“. B hingegen will den Betrag einbehalten.

A erhebt Klage vor dem LG Detmold auf Feststellung, dass seine Forderung aus dem Rechtsgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung besteht.

1. Hat S gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des überwiesenen Betrags?
2. Hat die Klage des A gegen die S Aussicht auf Erfolg?

Gliederung

Rn.

Frage 1. Rückzahlung des überwiesenen Betrags

Anspruch der S gegen B auf Zahlung von 100.000 EUR aus § 813 Abs. 1

S. 1 BGB	1
A. Etwas erlangt	2
B. Durch Leistung	3
C. Ohne Rechtsgrund	4
I. Anspruch entstanden	5
II. Anspruch untergegangen	6
III. Anspruch durchsetzbar	7
D. Ergebnis	8

Frage 2. Klage des A

Klage des A gegen die S auf Feststellung der Deliktseigenschaft	9
A. Zulässigkeit	10
I. Ordnungsgemäße Klageerhebung, deutsche Gerichtsbarkeit	11
II. Eröffnung des Zivilrechtswegs	12
III. Zuständiges Gericht	13
1. Sachliche Zuständigkeit	14
2. Örtliche Zuständigkeit	15
IV. Parteifähigkeit	16
V. Prozessfähigkeit	17
VI. Statthafte Klageart	18
VII. Besonderes Feststellungsinteresse	19
VIII. Zwischenergebnis	20
B. Begründetheit	21
I. Umfang der Prüfung	22
II. Disponibilität des Attributs im Allgemeinen	23
III. Disponibilität des Attributs in AGB	24
1. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB	25
2. Vorliegen von AGB iSv § 305 Abs. 1 BGB	26
3. Einbeziehung der AGB in den Vertrag	27
a) Einbeziehung im Einzelfall	28
b) Keine überraschende Klausel	29
4. Keine entgegenstehende Individualabrede	30
5. Inhaltskontrolle	31
a) Eröffnung der Inhaltskontrolle (§ 307 Abs. 3 BGB)	32
b) Vornahme der Inhaltskontrolle	33
c) Zwischenergebnis	34
6. Zwischenergebnis	35
IV. Rechtsfolge	36
V. Zwischenergebnis	37
C. Ergebnis	38